

# RS OGH 1984/7/4 3Ob59/84

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.07.1984

## Norm

EO §225

## Rechtssatz

Wenn eine Liegenschaft versteigert wird, in der im Grundbuch ein Ausgedinge einverleibt ist und der Ersteher die dingliche Last in Anrechnung auf das Meistbot übernimmt, bleibt die dingliche Last auch in diesem Fall trotz des Zuschlags als solche aufrecht, der Ersteher kann aber zumindest nach der grundsächlichen Konstruktion des Gesetzes bei seinem Anbot die Last unberücksichtigt lassen, denn das Meistbot ist hier das Entgelt für die lastenfreie Liegenschaft und der Ersteher wird für die Übernahme der Last aus dem Meistbot entschädigt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 59/84  
Entscheidungstext OGH 04.07.1984 3 Ob 59/84  
JBI 1985,301 = SZ 57/127

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0003754

## Dokumentnummer

JJR\_19840704\_OGH0002\_0030OB00059\_8400000\_005

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)